

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00308 vom 5. Februar 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2002.00308](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00308)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00308 du 5 février 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00308 del 5 febbraio 2003

## Regeste

Spitaltaxen | Spitaltaxen Eine "Beschwerdeergänzung" ist vorliegend nicht zulässig. Ergänzungen von Rechtsmittelschriften sind nur im Rahmen einer Verbesserung bei Ungenügen von Antrag und Begründung sowie bei einem zweiten Schriftenwechsel möglich (E. 1). Was die Rüge der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz betrifft, so hat nun das Verwaltungsgericht zusätzliche Unterlagen eingeholt (E. 2). Spitaltaxen sind Benutzungsgebühren (E. 3a). Für den rechtmässigen Bestand der Gebührenschild ist unter anderem vorausgesetzt, dass die Leistung auch tatsächlich erbracht wurde (E. 3a). Die streitigen Leistungen waren notwendig und wurden tatsächlich erbracht (E. 3b-e). Angebliche Schadenersatzansprüche der Beschwerdeführerin sind gemäss Haftungsgesetz von den Zivilgerichten zu beurteilen; eine Verrechnung ist mangels Zustimmung des Gemeinwesens unzulässig (E. 3f). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 3

a) Die strittige Taxforderung über Fr. 684.75 bezieht sich auf fünf nach der Art der Leistung differenzierte Hauptpositionen: als unbestrittene Position die kardiologische Leistung über Fr. 6.-, sodann die betragsmässig am meisten ins Gewicht fallenden Röntgen- und Laborleistungen über Fr. 361.75 und Fr. 189.-, schliesslich der ärztliche Bericht zu Fr. 40.- und die weiteren ärztlichen Leistungen in der Höhe von Fr. 88.-. Bei den in Rechnung gestellten Spitaltaxen handelt es sich, wie die Vorinstanz richtig dargelegt hat, um die für die Nutzung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt geschuldeten Benutzungsgebühren. Auch wenn die Leistungen des Spitals in aller Regel nur mit dem Einverständnis des Patienten erfolgen dürfen, handelt es sich beim Verhältnis zwischen Patient und Spital um ein öffentlich-rechtliches Sonderstatusverhältnis ohne vertragliche Komponente (vgl. Tobias Jaag, Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, N. 3122 ff.; VGr, 8. Dezember 2000, 2000.00250, E. 3b; 14. Dezember 2001, VB.2001.00322, E. 2 f.; beide unter [www.vgrzh.ch/Rechtsprechung](http://www.vgrzh.ch/Rechtsprechung)). Voraussetzung für den rechtmässigen Bestand der Gebührenschild ist neben den Anforderungen an die gesetzliche Grundlage, dass die beanspruchte Leistung auch tatsächlich erbracht wurde und die Gebühr vor dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip standhält. b) Hinsichtlich der Röntgenleistungen anerkennt die Beschwerdeführerin, dass diese erbracht wurden, macht aber geltend, sie seien nicht nötig gewesen, nachdem bereits MRI-Bilder bestanden hätten. Der Einwand wurde bereits von der Vorinstanz mit überzeugendem Hinweis auf das ärztliche Ermessen und das Einverständnis der Rekurrentin mit der angeordneten Röntgenuntersuchung verworfen. Die Beschwerdeführerin setzt sich weder in ihrer Beschwerdeschrift noch in ihrer persönlichen Eingabe mit diesen Argumenten weiter auseinander. Zudem hat der

Beschwerdegegner bereits im Rekursverfahren dargelegt, dass die MRI-Bilder vom 8. Mai 2000 stammten und somit als Diagnosegrundlage nicht genügten. c) Bei den Laborleistungen bestreitet die Beschwerdeführerin nicht, dass ihr Blut entnommen und dem spitalinternen Labor ein Auftrag zur Blutanalyse erteilt wurde. Jedoch bezweifelt sie, dass die Laboruntersuchungen bis zum Entzug des Auftrages am 28. Dezember 2000 auch bereits stattgefunden habe. Der Beschwerdegegner hat im Beschwerdeverfahren den entsprechenden Laborbericht, datiert vom 27. Dezember 2000, 14.51 Uhr, nachgereicht. Damit sind die fakturierten Kosten hinreichend belegt. d) Beim ärztlichen Bericht stellt die Beschwerdeführerin in Abrede, dass ein solcher erstellt wurde. Der Beschwerdegegner hat auch diesen Bericht im Beschwerdeverfahren nachgereicht. Er ist datiert vom 28. Dezember 2000 und wurde offensichtlich noch vor den beiden Telefonaten mit der Beschwerdeführerin von diesem Tag verfasst. Damit ist auch diese Rechnungsposition ausgewiesen, ohne dass es einer vollständigen Offenlegung des Berichtes bedarf, wie dies die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 29. Januar 2003 verlangt. Auch soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme auf Einzelheiten des Berichtes eingeht, sind ihre Vorbringen für die vorliegend strittige Frage ohne Belang. e) Gegen den für die weiteren ärztlichen Leistungen verrechneten Betrag bringt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, der behandelnde Arzt habe sie während der Aufnahme der Krankengeschichte über 1 ½ Stunden lang auf dem Boden liegen lassen, sein Gespräch unprofessionell strukturiert und ohne Augenkontakt geführt, sie auf unnötig schmerzhaft Weise untersucht, nicht ernst genommen und durch seine Äusserungen am Telefon zusätzlich traumatisiert. Dadurch habe er seine ärztliche Sorgfaltspflicht verletzt. Diese Vorbringen der Beschwerdeführerin sind nicht geeignet, die diesbezügliche Gebührenforderung in Frage zu stellen. Ziel der spitalärztlichen Untersuchung war es, die Ursachen für die Rückenschmerzen der Beschwerdeführerin festzustellen und therapeutische Massnahmen vorzuschlagen. Dazu hatte Dr. med. D eine Anamnese aufgenommen und eine körperliche Untersuchung durchgeführt, beides Massnahmen, deren objektive Eignung zur Erreichung des angestrebten Behandlungszwecks nicht anzuzweifeln ist. Selbst wenn sich Anamnese und Untersuchung in den von der Beschwerdeführerin geschilderten Einzelheiten abgespielt hätten, wäre damit in keiner Weise die Nutz- und Wertlosigkeit der beanstandeten ärztlichen Leistungen dargetan. Insofern kann der dafür verrechnete Betrag über insgesamt Fr. 88.- auch nicht als unangemessen angesehen werden. f) Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, aus der Sorgfaltspflichtverletzung sei ihr ein erheblicher Schaden erwachsen, der den Rechnungsbetrag beträchtlich übersteige und den sie zur Verrechnung stelle. Hierauf ist insofern nicht einzutreten, als über allfällige Gegenansprüche nicht im Verwaltungsverfahren sondern in einem allfälligen Haftungsprozess von den kantonalen Zivilgerichten zu entscheiden ist (§ 19 Abs. 1 des Haftungsgesetzes vom 14. September 1969). Auch die Verrechnung der Gebührenforderung mit derartigen Ansprüchen scheidet, da es an der gemäss Art. 125 Ziff. 3 Obligationenrechts (OR) notwendigen Zustimmung des Gemeinwesens hierfür fehlt.

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (§ 70 in Verbindung mit § 13 VRG), infolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sind die Kosten allerdings auf die Gesichtskasse zu nehmen. ... Demgemäss entscheidet die Einzelrichterin: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.